LAND SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Der Bezirkshauptmann

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30603-400/20/354/2-2020

Datum
02.04.2020

Betreff
Verordnung - Waldbrandschutz

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 6542 760-6719
bernhard.gratz@salzburg.gv.at
Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA
Telefon +43 6542 760-6701

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Zell am See
vom 02.04.2020
betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk
Zell am See

Präambel

Aufgrund der herrschenden Witterung ist derzeit im Bezirk Zell am See eine besondere Brandgefahr gegeben.
Eine Veränderung der Situation im Laufe der nächsten Tage ist auf Grund von Niederschlägen nicht zu erwarten.
Seitens der Forstbehörde sind daher entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Waldbränden zu treffen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Zell am See umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit. a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel und der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Zell am See in Kraft und endet mit dem Tag der Kundmachung der Aufhebung dieser Verordnung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Zell am See. Zusätzlich ist die Verordnung auf der Homepage des Landes Salzburg und an den Anschlagtafeln der betroffenen Gemeinden kundzumachen.

Hinweis:

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a) Ziff. 17 des FG.

Der Bezirkshauptmann:

Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur